

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 "Tiedenkamp" 2. Änd.

PLANZEICHNUNG TEIL A

M 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

(BAUNVO) VOM 23. JANUAR 1990

IN DER FASSUNG VOM 22. APRIL 1993

(BGBl. I S. 466)



ZEICHENERKLÄRUNGEN / FESTSETZUNGEN

zur Planzeichnung Teil A

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 Sondergebiet für Veranstaltungshallen für Tanzveranstaltungen bis maximal 600 m² Nutzfläche (§ 11 BauNVO)



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ Geschossflächenzahl

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Zahl als Beispiel)

3. Bauweise, Baufüßen, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

Baugrenze

8. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Stichtriek) (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

16. Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene bauliche Anlagen

Vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzmaß

Grundstücksgrenze zukünftig fortfallend

Flurstücksbezeichnung (Zahl als Beispiel)

Begezung des Stichtriekes gemäß RAS-K-1, Ausgabe 1988

Vernakung in m (Zahl als Beispiel)

Koordinatennetz

Koordinatenangabe

Flächen-Nr.

Zufahrten

TEXT TEIL B

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 331 der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind ausgeschlossen (§ 1 Abs.5 und § 9 BauNVO).

1.2 Sport- und Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen, ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe bis zu 300 qm Verkaufsfläche.

2. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 bzw § 9 Abs.1 Nr. 25 a,b BauGB)

2.1 Die Festsetzungen des Ursprungsplanes und der 1. Änderung bleiben unverändert.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **23.08.2005** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 48 "Tiedenkamp" 2. Änderung für das Gebiet - südlich der Gutenbergstraße - westlich des Kirchweges - östlich der Bebauung Gutenbergstraße 9a - nördlich der Bebauung Kirchweg 115, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.